

Vereinssatzung des Vereins **ESPERANZA – Weltladen Ratzeburg e.V.**

eingetragen im Vereinsregister Nr 431 Amtsgericht Ratzeburg

Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- a. Der Verein führt den Namen: „ESPERANZA – Weltladen Ratzeburg“.
- b. Sitz des Vereins ist Ratzeburg.
- c. Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ratzeburg.
- d. Nach Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.
- e. Der Verein ist ökumenisch; er ist parteipolitisch unabhängig.
- f. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Zweck des Vereins ist

- a. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- b. die Förderung der Bildung sowie
- c. die Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Informations- und Bildungsarbeit über wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge zwischen Industrie- und Entwicklungs- bzw. Schwellenländern zur Förderung der Bildung sowie der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens;
- b. Veranstaltungen, Vorträge und Veröffentlichungen zum Fairen Handel zur Förderung der Bildung sowie der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens;
- c. Unterstützung von Projekten in Entwicklungs- und Schwellenländern zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke kann der Verein

- a. wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, insbesondere einen Weltladen.
- b. Der Weltladen dient der Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins sowie der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit über den Fairen Handel.
- c. Die Erträge des Weltladens dürfen ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- b. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und die Satzung durch schriftliche Beitrittserklärung anerkennen.
- c. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und durch Zuwendungen unterstützen; sie nehmen beratend an den Versammlungen teil.
- d. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- b. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- c. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- d. Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dagegen kann ein Auszuschließender eine Mitgliederversammlung fordern, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, zusammen; sie ist auch einzuberufen, wenn dies von wenigstens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- b. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter spätestens 14 Tage vor der Versammlung.
- c. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik,
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme des Prüfberichts,
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
- d. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/5 aller Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als 1/5 der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- e. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der ordentlichen Mitglieder. Sind bei einer zu einer solchen Beschlussfassung ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung nicht 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend, kann unter Beachtung des § 8 b – mit Ausnahme der Frist – eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die spätestens vier Wochen nach der ersten stattfindet. In dieser Versammlung können Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- f. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- g. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - ein bis drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- b. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- c. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- d. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten:
 - durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden
oder
 - durch den Vorsitzenden und einen Geschäftsführer
oder
 - durch den stellvertretenden Vorsitzenden und einen Geschäftsführer.

§ 10 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich. Sie haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und die Jahresrechnung zu prüfen. Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden hat.